

# Bekanntmachung

## über die Wahlen der Pfarrgemeinderatsmitglieder für die Wahlperiode 2018 / 2022

Die Wahl der Pfarrgemeinderatsmitglieder findet als allgemeine Briefwahl statt.

Alle wahlberechtigten Katholiken erhalten daher bis 10. Februar postalisch die Wahlunterlagen zugeschickt. Die ausgefüllten Wahlunterlagen müssen bis spätestens Sonntag, 25.02.2018 um 18 Uhr im Pfarramt St. Johann Baptist eingegangen sein.

Letzte Abgabemöglichkeit für Wahlbriefe ist: **25.02.2018 bis 18 Uhr im Briefkasten des Pfarrbüros**

Für neu zugezogene, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, besteht die Möglichkeit am

**25.02.2018 von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Geschwister-Scholl-Zimmer (Pfarrheim 1.OG)**

ihre Wahlunterlagen zu erhalten und abzugeben. Hier haben Sie bei Problemen oder Fragen zur Briefwahl auch die Möglichkeit, Ihre Wahlunterlagen mitzubringen und die Wahl im Wahllokal vorzunehmen.

Es sind 10 Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen.

Sofern Sie keine Wahlunterlagen erhalten haben, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind im Zweifelsfall durch Personalausweis zu belegen oder auf andere Art nachzuweisen. Vordrucke stehen im Wahllokal zur Verfügung der Wähler.

Rechtzeitig eingereicht und als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt wurde die nebenstehende **Wahlliste**. Es kann also **nur aus der Wahlliste** gewählt werden. Ungültig sind Stimmzettel, in denen Kandidaten gewählt wurden, die nicht in der Wahlliste stehen.

Die Wahl wird in geheimer und unmittelbarer Stimmabgabe vorgenommen. **Jeder Wähler hat 10 Stimmen.** Die Stimmzettel sind in den Wahlunterlagen enthalten und müssen getrennt vom Wahlschein in einen gesonderten Umschlag gesteckt werden. Es dürfen nur diese Stimmzettel benutzt werden. Andere Stimmzettel oder solche, die unterschrieben oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

Zur Stimmabgabe ist jede Person berechtigt, die den Vordruck zur Prüfung der Wahlberechtigung abgegeben hat oder deren Wahlstimmrecht in einer Wählerliste anerkannt ist.

Nach Ablauf der Wahlzeit darf der Wahlausschuss nur noch Wahlbriefe von Personen zur Stimmabgabe zulassen, die bereits im Wahllokal anwesend sind.

Der Wähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

Gemeindemitglieder die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, jedoch ihren Lebensmittelpunkt in unserer Pfarrei haben, können ebenfalls an der Pfarrgemeinderatswahl in Gröbenzell teilnehmen. Hierzu ist eine Streichung aus dem Wahlregister der Pfarrei des Wohnortes beim jeweiligen Pfarramt zu beantragen. Mit der Bestätigung der Streichung kann über das Pfarramt Gröbenzell beim Vorsitzenden des Wahlausschusses die Aufnahme in das Wahlregister unserer Pfarrei beantragt werden.

Gröbenzell, den \_\_\_\_\_

Unterschrift Vorsitzender des Wahlausschusses:

Angeschlagen mit Wahlliste am \_\_\_\_\_